



Pelze, Leder, Elfenbein...



Teile und Erzeugnisse von besonders geschützten Arten

Grundsätzlich unterliegen nicht nur lebende oder vollständig erhaltene tote Tiere und Pflanzen dem besonderen Schutz bzw. den EG-rechtlichen Verboten, sondern auch Teile und Erzeugnisse.

Oft kommt es vor, dass bei Haushaltsauflösungen Teile und Erzeugnisse von Tieren der besonders geschützten Arten oder gar Tierpräparate unterzubringen sind. Vom Greifvogelpräparat über die Korallenkette, den Elefantenfußhocker, das Bärenfell, die Elfenbeinskulptur, die Kobra in Alkohol bis hin zum Ozelotmantel reicht die dem Artenschutzrecht unterliegende Produktpalette. Sollen derartige persönliche Gebrauchsgegenstände aus Tieren oder Pflanzen der streng geschützten Arten verkauft werden, bedarf es einer Vermarktungsgenehmigung oder des Nachweises, dass es sich um eine Antiquität handelt. Hierbei spielt das Datum des Erwerbs eine entscheidende Rolle.

Die obere Naturschutzbehörde kann bei Vorlage der entsprechenden Herkunftsbelege, die den legalen Besitz der Gegenstände beweisen, Vermarktungsgenehmigungen ausstellen. Als Herkunftsbelege gelten: Rechnungen, Quittungen, offizielle Dokumente oder Sachverständigengutachten. Unter dem Punkt Downloads ist der entsprechende Antragsvordruck für Vermarktungsgenehmigungen zu finden.

Das Datum des Erwerbs ist das Datum der Naturentnahme, der Geburt oder künstlichen Vermehrung. Für diesen Begriff kommt es nicht auf den letzten rechtsgeschäftlichen Erwerb an, sondern auf die erste Inbesitznahme des Exemplars durch den Menschen.

Antiquitäten sind zu Gegenständen verarbeitete Exemplare, die vor mehr als 50 Jahren vor Inkrafttreten der EG-Verordnung erworben wurden. Es muss sich also um Gegenstände handeln, die bereits vor dem 1.6.1947 z.B. zu Schmuck-, Dekorations-, Kunst- oder Gebrauchsgegenständen (auch Musikinstrumente) verarbeitet wurden und keiner weiteren Bearbeitung mehr bedürfen.

Ansprechpartner:

Rainer Büchner, Tel.: 0561/ 106- 4613, E-Mail: ArtenschutzHandel@rpk.hessen.de

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).